

## **Konzeptpapier zur Ergänzung des LHG Mecklenburg-Vorpommern im Hinblick auf Einrichtung und Gestaltung von Promotionskollegs**

Im Hinblick auf die Einrichtung und Gestaltung von Promotionskollegs im Land Mecklenburg-Vorpommern regen wir eine Regelung im Landeshochschulgesetz an, die durch folgende Eckpunkte gekennzeichnet ist:

- Universitäten und Fachhochschulen des Landes wird die Möglichkeit eröffnet, zur Durchführung hochschulübergreifender Forschungsvorhaben Promotionskollegs zu gründen.
- Promotionskollegs fördern die intersektorale Forschung. Zu diesem Zweck können forschungsorientierte Einrichtungen des privaten Sektors wie z.B. Think Tanks, Forschungsabteilungen von Unternehmen oder private Forschungsinstitute systematisch in Promotionskollegs eingebunden werden. Promotionskollegs fördern die intersektorale Mobilität von Doktorandinnen und Doktoranden, indem sie den zeitweiligen Wechsel aus den Hochschulen in die zuvor genannten Forschungseinrichtungen des privaten Sektors und umgekehrt unterstützen.
- Promotionskollegs organisieren eine strukturierte Doktorandenausbildung, die darauf zielt, neben den einschlägigen Fachkenntnissen und methodischen Fähigkeiten insbesondere auch komplementäre wissenschaftliche Kompetenzen zu entwickeln. Beispiele für den Inhalt solch einer strukturierten Doktorandenausbildung sind: Vertiefung und Fortentwicklung wissenschaftlicher qualitativer und quantitativer Methodenkenntnisse, modelltheoretische Grundlagen, interdisziplinäre Methodenentwicklung, Projektbeantragung und -management, Kommunikation und Publikation von Forschungsergebnissen, Umgang mit Urheberrechten etc. Als ein Element der Qualitätssicherung organisieren Promotionskollegs regelmäßige Doktorandenseminare mit Vorträgen der Doktorandinnen und Doktoranden.

- Promotionskollegs werden durch einen Vertrag zwischen den beteiligten Einrichtungen mit Zustimmung des Ministeriums gegründet. Die Gründung eines Promotionskollegs durch eine Hochschule des Landes mit Universitäten anderer Bundesländer und des Auslands ist zulässig.
- Das Ministerium kann einem Promotionskolleg das Promotionsrecht verleihen, wenn durch geeignete Kriterien in organisatorischer und inhaltlicher Hinsicht die Qualität der Forschung gewährleistet ist. Die Berechtigung zur Betreuung und Bewertung von Promotionen im Rahmen des Promotionskollegs setzt hinreichende Forschungsaktivitäten und –ergebnisse voraus, die z.B. durch regelmäßige Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, Forschungsprojekte, Veröffentlichungen und Fachvorträge, durch Habilitation oder habilitationsgleiche Leistungen nachgewiesen werden können.
- Dem Forschungsteam eines Promotionskollegs muss mindestens ein Universitätsprofessor angehören.
- Hinsichtlich der Anforderungen, die von Absolventen der Universitäten bzw. der Fachhochschulen zu erbringen sind, darf nicht zwischen dem Masterabschluss einer Universität und dem Masterabschluss einer Fachhochschule unterschieden werden.
- Promotionskollegs werden von den beteiligten Universitäten und Fachhochschulen gemeinsam und gleichberechtigt getragen. Beteiligte Forschungseinrichtungen des privaten Sektors sind systematisch einzubinden.
- Gremien der Promotionskollegs werden paritätisch von Professorinnen und Professoren der Universitäten und der Fachhochschulen besetzt. Bleiben Stühle frei, so können diese auch von Professorinnen bzw. Professoren der anderen Gruppe besetzt werden.

## **Begründung**

1.

Angesichts der begrenzten Ressourcen des Landes einerseits, und der Qualität von Forschungsaktivitäten an Fachhochschulen andererseits stellen Promotionskollegs eine geeignete Maßnahme zur **Förderung des Wissenschaftsstandortes Mecklenburg-Vorpommern** dar.

2.

Zweck eines Promotionskollegs ist die **hochschulübergreifende Durchführung von Forschungsvorhaben**, bei der die beteiligten Nachwuchswissenschaftler die Möglichkeit einer Promotion haben. Dadurch wird es den Fachhochschulen des Landes ermöglicht, auf den Gebieten, auf denen sie eigenständige Forschung leisten, qualifizierte Nachwuchsforscher anzuwerben. Aufgrund der speziellen Ausrichtung der Promotionskollegs auf hochschulübergreifende Forschung besteht keine Konkurrenz zu Universitäten, sondern eine komplementäre Ergänzung in speziellen Bereichen.

3.

Die Qualität der Forschung soll sichergestellt werden durch eine zwingende Beteiligung einer Universität und geeignete Qualifikationsanforderungen als Grundlage der **Verleihung des Promotionsrechtes**.

4.

In **Hessen** und zuletzt in **Schleswig-Holstein** ist die Möglichkeit zur Schaffung von Promotionskollegs in die jeweiligen Landeshochschulgesetze aufgenommen worden (§ 54 a LHG Schleswig-Holstein, § 24 Abs.3 Hessisches HG). Vorgeschlagen wird für das Land Mecklenburg-Vorpommern die Möglichkeit zur Schaffung fachlich abgegrenzter, projektbezogener Promotionskollegs in Anlehnung an das hessische Modell. Das LHG Schleswig-Holstein stellt eine geeignete Diskussionsgrundlage hinsichtlich der inhaltlichen Anforderungen an die Verleihung des Promotionsrechts dar.

5.

Die **intersektorale Forschung**, verstanden als eine Kooperation zwischen öffentlichen Hochschulen und Forschungsabteilungen oder -einrichtungen des privaten Sektors, ist ein besonderes Qualitätsmerkmal der Fachhochschulen. Sie bedarf der ausdrücklichen Benennung und Ausgestaltung im Hinblick auf die Errichtung von Promotionskollegs, weil die intersektorale Forschung in den Promotionsordnungen der Universitäten bislang keine hinreichende Berücksichtigung findet.

Die Etablierung intersektoraler Forschung als ein Strukturmerkmal zukünftiger Promotionskollegs des Landes verspricht für alle Beteiligten Gewinn:

- Für die beteiligten **Doktorandinnen und Doktoranden** verbessert eine intersektorale Ausrichtung die **Arbeitsbedingungen** und die **Karrierperspektiven** durch leichtere Übergangsmöglichkeiten in außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und Unternehmen.
- Für **Universitäten** und **Fachhochschulen** verbessern sich die Möglichkeiten, **akademischen Nachwuchs** zu gewinnen und **finanzielle Fördermöglichkeiten** zu generieren.
- Auf **organisatorischer Ebene** werden die Zusammenarbeit und der **Wissenstransfer** zwischen Hochschulen und dem privaten Sektor ausgebaut und dadurch die **Forschungs- und Innovationskapazität** gestärkt.

Gerade in sehr dynamischen Forschungs- und Entwicklungsbereichen kommt der intersektoralen Kooperation eine hervorragende Bedeutung zu. So fordert z.B. die **Digitalisierung** gleichermaßen die **Universitäten und Fachhochschulen** als auch die **Forschungseinrichtungen des privaten Sektors** heraus: Z.B. wirft die Transformation traditioneller wirtschaftlicher oder rechtlicher Beratungsleistungen in digitale Prozesse eine Vielzahl von grundlegenden und praktischen Fragen auf, die im Rahmen intersektoraler Forschung besonders gut erfasst und bearbeitet werden können.

6.

Eine **strukturierte Doktorandenausbildung** entspricht dem zweiten profilbildenden Qualitätsmerkmal von Fachhochschulen, der Lehrorientierung. Eine strukturierte Doktorandenausbildung kann und soll systematisch internationale, intersektorale und interdisziplinäre Aspekte der Forschung zum Gegenstand haben und neben den Forschungsinhalten und Methoden weitere akademische Kompetenzen entwickeln. Dies kann im Rahmen von Erfahrungsaustauschen, Workshops, Summer Schools, Entsendungen in Unternehmen etc. erfolgen. Eine derartige strukturierte Doktorandenausbildung ist bislang im Land noch nicht hinreichend etabliert und bedarf daher ebenfalls einer expliziten Benennung und Ausgestaltung in einer gesetzlichen Neuregelung.

7.

Die zuvor genannten Strukturmerkmale, die intersektorale Orientierung und die strukturierte Doktorandenausbildung, stärken die **internationale Anschlussfähigkeit** und die Erfolgsaussichten im Rahmen von hoch kompetitiven Ausschreibungen der **nationalen und europäischen Forschungsförderung**. Ein Promotionskolleg kann die Ressourcen des Landes bündeln, die Sichtbarkeit erhöhen und die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Teilnahme an Ausschreibungen für nationale und europäische Doktorandenförderung (zum Beispiel „Innovative Training Networks“ im Kontext der europäischen Rahmenforschungsprogramme) verbessern. Mit der hier vorgeschlagenen Gestaltung hochschulübergreifender Forschung kann das Land eine Vorreiterrolle im Hinblick auf eine moderne Förderung des akademischen Nachwuchses und eine effiziente Nutzung aller vorhandenen Ressourcen übernehmen.

8.

Aufgabe der Promotionskollegs soll es u.a. sein, kooperative Promotionen zu fördern. Dies sollte auch die finanzielle Förderung umfassen. Denn eine finanzielle Förderung gibt insbesondere den Professorinnen und Professoren der Universitäten und Fachhochschulen in gleicher Weise Anstoß, sich aktiv in die erfolgreiche Etablierung und Gestaltung eines zukünftigen Promotionskollegs einzubringen.